

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
Digitalisierung
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WZ-DIG)**

vom 16. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Ziel der Satzung

Diese Satzung regelt das weiterbildende Studium Digitalisierung, das Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen insbesondere informationstechnischer Studiengänge bzw. Personen mit einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Fähigkeiten und Kenntnisse und die erforderliche Fachkompetenz vermittelt, die Digitale Transformation im Rahmen der Softwareentwicklung eines Unternehmens zu entwickeln / gestalten.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und Gebühren für das Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums Digitalisierung ist grundsätzlich ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Informationstechnik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss und der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zum weiterbildenden Studium auch zugelassen werden, wer

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und eine einschlägige mindestens zweijährige Berufserfahrung in den Bereichen Informationstechnik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder
- eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in den Bereichen Informationstechnik, Informatik, Ingenieurwissenschaften

nachweisen kann. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die für das weiterbildende Studium anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der von der Hochschulleitung beschlossenen Kostenrichtlinie zur Erhebung von Gebühren für das weiterbildende Studium Digitalisierung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ausbildungsdauer

Das Weiterbildungsangebot umfasst in der Regel 9 Monate und wird berufsbegleitend durchgeführt.

§ 4

Module, Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Module, deren Stundenzahlen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.

§ 5

Veranstaltungs- und Terminplan

Die Ohm Professional School erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Veranstaltungs- und Terminplan. Er ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Veranstaltungs- und Terminplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Kurses, den sie erstmals betreffen.

§ 6

Prüfungen, Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Prüfungen bilden den ordnungsgemäßen Abschluss des weiterbildenden Studiums Digitalisierung. Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ oder „mit Erfolg“ erzielt wurde.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1 APO.

(3) Die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

- (4) Jede Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet wurde.
- (5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage 1 festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses weiterbildenden Studiums gem. § 7 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 7 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.
- (7) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage bei, wobei die Gewichtung mit den zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. Abschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§7

Zeugnis und Zertifikat

- (1) Über das bestandene weiterbildende Studium Digitalisierung werden ein Zeugnis nach Anlage 2 und ein Zertifikat nach Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt.
- (2) Im Zeugnis werden den einzelnen Prüfungsendnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Fächern und Prüfungen werden ausschließlich diese Prüfungsleistungen bescheinigt.

§8

Prüfungskommission

Für das weiterbildende Studium Digitalisierung ist die Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang „Software Engineering und Informationstechnik“ und die „Weiterbildungsstudien mit Zertifikatsabschluss“ der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig.

§9

Sonstige Bestimmungen

Für das berufsbegleitende weiterbildende Studium Digitalisierung gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 10, www.th-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.

Nürnberg, tt.mm.jjjj
Prof. Dr. Michael Braun Präsident

Anlage 1:

Übersicht über die Module, ihre Stundenzahl und die Prüfungen des weiterbildenden Studiums Digitalisierung

Modulname		Umfang in SWS	ECTS-LP	Endnotenbildende PrüfungArt und Dauer in Min	ZV
1	Digitalisierung Bootcamp	4	5	schrP 120 Min	---
2	Innovationsmanagement	4	5	schrP 90 Min	---
3	Organisationsentwicklung	4	5	schrP 90 Min	---
4	Führung	4	5	schrP 90 Min	---
5	Kollaboration und Innovationsmarketing	4	5	schrP 120 Min	---
6	Studienarbeit (1)	4	5	studienbegl. (2)	
Summe		24	30		

- 1) Die Durchführung der Studienarbeit bestimmt sich gem. § 18 Abs. 2 APO
- 2) Zulassungsvoraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der Module/Fächer 1-4

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

UE = Unterrichtseinheiten

ZV = Zulassungsvoraussetzung

Anlage 2

Frau/Herr
geb. am in
hat vom ... bis ... am weiterbildenden Studium

Digitalisierung

zur/ zum

Digitalisierung Expert

(Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm) teilgenommen und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von das Gesamturteil - - erreicht.

Module 1)	Endnote	Gewichtung der Endnote	Leistungspunkte
Digitalisierung Bootcamp		1	5
Innovationsmanagement		1	5
Organisationsentwicklung		1	5
Führung		1	5
Kollaboration und Innovationsmarketing		1	5
Studienarbeit (1)		1	5
Summen		6	30

¹⁾Die Kurseinheiten und Inhalte sind im Modulhandbuch festgelegt.

Nürnberg, ...

Präsesiegel

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Prof. Dr. Helmut Herold
Vorsitzender der Prüfungskommission

Die Endnoten lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,2 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 3,5 bis 4,0	bestanden

Anlage 3:

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

bestätigt, dass

Herr/Frau
geboren am in
vom bis
mit Erfolg am weiterbildenden Studium

Digitalisierung

teilgenommen hat.
Frau/Herr ist somit berechtigt, sich

Digitalisierung Expert

(Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm) zu nennen.

Nürnberg, ...

Prägesiegel

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Prof. Dr. Helmut Herold
Vorsitzender der Prüfungskommission